



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Illegale Altreifenlager in Sachsen-Anhalt (X)

Kleine Anfrage - KA 7/4260

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Es wird Bezug genommen auf die Antworten auf die Kleinen Anfragen „Illegale Altreifenlager in Sachsen-Anhalt (V) vom 20.03.2020 (Drs. 7/5911), „Illegale Altreifenlager in Sachsen-Anhalt (VI)“ vom 27.04.2020 (Drs. 7/6005) und „Illegale Altreifenlager in Sachsen-Anhalt (VII)“ vom 07.07.2020 (Drs. 7/6288) und „Illegale Altreifenlager in Sachsen-Anhalt (VIII)“ vom 07.08.2020 (Drs. 7/6451) und „Illegale Altreifenlager in Sachsen-Anhalt (IX)“ vom 02.12.2020 (Drs. 7/6949) sowie die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen „Löschwasserversorgung auf dem Güterbahnhof Großkorbetha (Stadt Weißenfels, Burgenlandkreis)“ vom 06.11.2013 (Drs. 6/2557) und „Löschwasserversorgung auf dem Güterbahnhof Großkorbetha (Stadt Weißenfels, Burgenlandkreis) (II)“ vom 11.11.2015 (Drs. 6/4546).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

- 1. In ihrer Antwort vom 07.08.2020 erklärt die Landesregierung zu Frage 1, dass der zuständige Landkreis (selbst) bewerten müsse, ob auf das illegale Altreifenlager in Großkorbetha die (strengereren) Brandschutzvorschriften für die Lagerung der Altreifen in (genehmigten) Anlagen anwendbar seien. Hat die Landesregierung Zweifel daran, dass diese Vorschriften auf die illegale Lagerung übertragbar sind? Welche Vorschriften sind für den Brandschutz dort nach Auffassung der Landesregierung anzuwenden?**

Die betreffende Feststellung hat die Landesregierung in ihrer Antwort vom 02.12.2020 (Drucksache 7/6949) zu Frage 1 der Kleinen Anfrage KA 7/4133 getroffen. Die Feststellung bezieht sich auf die Einschätzung des Burgenlandkrei-

ses, die in der Antwort der Landesregierung vom 07.08.2020 zu Frage 1 der Kleinen Anfrage KA 7/3861 wiedergegeben wurde.

In dieser Einschätzung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die nicht erfüllten Anforderungen an den Brandschutz in Anlehnung an die Kunststofflager-Richtlinie benannt wurden. Diese sind als exemplarisch anzusehen, um das vorliegende Risiko in einen Kontext zu setzen und mögliche Lösungswege zur Reduzierung der potenziellen Brandgefahr aufzuzeigen. Insofern es sich um ein illegales Lager handelt, sind Vorschriften zum Brandschutz nicht einschlägig.